Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2015/BV/1162 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 08.09.2015

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

S 2, Dr. Chris Müller

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Hafen- und Seemannsamt bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Finanzverwaltungsamt

Hauptamt Rechtsamt

Zentrale Steuerung

Satzung über die Erhebung von Gebühren in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

03.11.2016 Finanzausschuss Vorberatung
23.11.2016 Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Vorberatung
07.12.2016 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock (Anlage 1).

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse: 0735/01-BV, 0131/07-BV

Sachverhalt:

Im Zuge der mit den Haushaltssicherungsmaßnahmen getroffenen Festlegungen zum Haushaltssicherungskonzept 2015 bis 2030 (Beschl.-Nr. 2015/BV/1066, vom 09.09.2015) zur Überprüfung der Anpassung und Optimierung der Entgeltordnungen und Gebührensatzungen soll mit dem vorliegenden Entwurf die "Satzung über die Erhebung von Gebühren in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock" vom 16.04.2002 aktualisiert und entsprechend den heutigen Anforderungen und Gegebenheiten hinsichtlich der Nutzung der kommunalen Hafenbereiche angepasst werden.

Die derzeit gültige Satzung datiert aus dem Jahre 2002. Im Jahr 2007 wurde lediglich eine Anpassung hinsichtlich der geänderten Mehrwertsteuer vorgenommen.

Die nunmehr vorgesehene Neufassung der Hafengebührensatzung berücksichtigt einerseits die weggefallene Zuständigkeit in der Bewirtschaftung der Liegeplätze P1 bis P8 am Passagierkai in Warnemünde und andererseits eine Anpassung der Gebührentatbestände an die tatsächliche Nutzung der kommunalen Liegeplätze hinsichtlich Schiffs-/Bootstypen,

-größen, -nutzungen usw. In diesem Zusammenhang soll auch die Unterteilung in einen gebührenpflichtigen Teil und einen nicht gebührenpflichtigen Teil erfolgen, da Teile der kommunalen Hafenbereiche gemäß Satz 1, auf vertraglicher Basis an Wassersportvereine (z. B. WSC am Alten Strom, RSC im Stadthafen) bzw. Unternehmen (z. B. WIRO-Stege in Schmarl oder Stadthafen) vermietet wurden und durch diese im Rahmen ihrer Vereinsarbeit bzw. des Geschäftsbetriebes eigenständig bewirtschaftet werden.

Eine Einflussnahme/Kontrolle (ständig wechselnde Boote von Tagesliegern, Vereinsmitgliedern usw.) seitens der Stadt bzgl. der jeweiligen Nutzung durch Wasserfahrzeuge und damit sich ständig ändernden Gebührentatbeständen wäre schon allein aus personellen Engpässen heraus nicht realisierbar.

Nicht zuletzt erfolgt auch eine Anpassung der Gebührensätze an die Gebühren vergleichbarer Häfen im Umfeld (z. B. Stralsund, Wismar, Lübeck, ...) unter Berücksichtigung des vorhandenen Wettbewerbs und des gestiegenen Verbraucherpreisindexes (Anstieg in den vergangenen zwölf Jahren um ca. 20 %).

Die detailliertere Unterteilung der Schiffstypen soll zu einer Erleichterung in der praktischen Arbeit vor Ort führen, da Diskussionen bei Unstimmigkeiten bzw. im Zweifelsfall über die Einordnung des jeweiligen Schiffstyps in die entsprechende Gebührenkategorie weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Auf der Grundlage der Neufassung der Hafengebührensatzung würde z. B. die Jahres-Liegegebühr für ein Fahrgastschiff von 35,00 €/m² auf 42,00 €/m², die Jahres-Liegegebühr für ein Fischereifahrzeug zwischen 10 m und 15 m Länge von 150,00 €/a auf 180,00 €/a, bei einem Beispiel-Sportboot von 10 m Länge die Tagesgebühr in der Hauptsaison von 10,50 €/d auf 12,00 €/d steigen.

Die moderate Anhebung der Gebührensätze nach 13 Jahren wird zu einer Verbesserung des Kostendeckungsgrades in der Bewirtschaftung der kommunalen Häfen führen. Dieser ist aufgrund der in den vergangenen Jahren erfolgten Investitionen in wasserbauliche Anlagen unter Beibehaltung der Gebührensätze von seinerzeit prognostizierten ca. 28 % auf derzeit ca. 23 % gesunken. Es wird davon ausgegangen, dass – unter Zugrundelegung der bisherigen Nutzungszahlen – der Kostendeckungsgrad auf ca. 36 % steigen wird und damit wieder auf dem durchschnittlichen Wert von 30 % – entsprechend den veröffentlichten Untersuchungen zum Kostendeckungsgrad der staatlichen deutschen Hafeninfrastruktur – liegt.

Durch die Erhöhung der Gebühren in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock werden Mehreinnahmen für den kommunalen Haushalt in einer Größenordnung von ca. 75.000 € erwartet.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 83 Produkt: 54802

Maritime Wirtschaft und Hafenbau - BgA

Haushalts- jahr	Konto/Bezeichnung	Ergeb	onishaushalt	Finanz	haushalt
		Erträge	Aufwendungen	Einzahlungen	Auszahlungen
2017	43220026/43220024	75.000		75.000	

Vorlage 2015/BV/1162 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 25.10.2016 Seite: 2/3

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept:

in TEUR

Maßnahme- Nr.	Maßnahme		2015	2016	2017	2018
2015/2.01	Anpassung und Optimierung öffentlich- rechtlicher und privatrechtlicher Leistungsentgelte	HH- Ansatz	52.166,5	52.574,6	52.434,0	53.347,6
		Zielbetrag	30,0	110,0	100,0	100,0

Roland Methling

Anlagen:

- 1 Satzung über die Erhebung von Gebühren in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock einschließlich 3 Anlagen
- 2 Kalkulation
- 3 Synopse

Vorlage 2015/BV/1162 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 25.10.2016 Seite: 3/3

"Satzung über die Erhebung von Gebühren in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock"

Aufgrund des § 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabegesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am folgende Satzung erlassen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich/Art der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der durch die Hansestadt Rostock betriebenen Häfen werden nach dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet nach dieser Satzung umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung –HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 GVOBL. M-V S.355) i.d.j.g.F. für die Bereiche 2.1, 2.21, 2.4a, 2.5, 2.6, 2.7, 2.8, 2.12 2.13, 2.15, 2.18, 2.19 und 2.22 bekannt gemacht wurden (Anlage 1 bis 2). Alle Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. Ausgenommen sind Bereiche, die zum Betriebsgelände von Unternehmen gehören oder von Sportvereinen genutzt werden.
- (3) Für die Benutzung der Häfen werden folgende Gebühren nach dieser Satzung erhoben:
 - Hafengebühr (§§ 10 12)
 - Kaibenutzungsgebühr (§§ 13 15)
 - Liegegebühr (§§ 16, 17)
- (4) Die Entrichtung von Entgelten für Hafendienstleistungen wird von dieser Satzung nicht berührt.

§ 2 Nutzung der Liegeplätze

- (1) Die Liegeplätze werden für den Sportboot-, Freizeit- und Ausflugsverkehr sowie für die Berufsschifffahrt vorgehalten.
- (2) Die zeitweilige Benutzung eines Liegeplatzes für Güterumschlag und Passagierschifffahrt ist Sondernutzung und bedarf einer Genehmigung der Hansestadt Rostock.
- (3) Für die Nutzung eines Liegeplatzes auf Dauer bedarf es einer Antragstellung an die Hansestadt Rostock.

- (4) Wasserwanderrastplätze sind Tagesliegern mit touristischem Hintergrund vorbehalten.
- (5) Das Liegen am Öffentlichen Anleger bedarf einer Liegeplatzzuweisung durch die Hafenbehörde der Hansestadt Rostock.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Sportboote sind Wasserfahrzeuge, die ausschließlich als Sport- oder Freizeitzwecke genutzt werden bzw. die im Rahmen einer gewerblichen Nutzung für Sport- und Freizeitzwecke mit nicht mehr als zwölf Personen eingesetzt werden (entsprechend § 6 (Pkt. 4 Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) vom 18.09.1998 i.d.j.g.F.).

Traditionsschiffe sind historische Wasserfahrzeuge oder deren Nachbauten bis zu einer Rumpflänge von 55 m, denen ein Sicherheitszeugnis auf der Grundlage der Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe erteilt worden ist (entsprechend § 6 (1) Pkt. 3 Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) vom 18.09.1998 i.d.j.g.F. mit Hinweis auf § 1 (3) der Sportseeschifferscheinverordnung (SportSeeSchV) vom 17.12.1992 i.d.j.g.F.).

Fahrgastschiffe im Sinne dieser Satzung sind Schiffe, die für die gewerbliche Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind.

Fischkutter im Sinne dieser Satzung sind ausschließlich Wasserfahrzeuge mit einer zugelassenen Registriernummer nach Landesfischereigesetz – LfischG M-V.

Sportanglerfahrzeuge sind Wasserfahrzeuge, die für nicht mehr als 50 Fahrgäste zugelassen sind und auf denen Angelsport gegen Entgelt ausgeübt wird.

Tageslieger sind Wasserfahrzeuge, die von der Hafenbehörde einen Liegeplatz zugewiesen bekommen haben und deren Aufenthaltsdauer bis zu 24 Stunden beträgt, aber 29 aufeinanderfolgende Tage nicht überschreiten.

Dauerlieger sind Wasserfahrzeuge mit einer Liegeplatznutzung ab der Dauer von mehr als 29 aufeinanderfolgenden Tagen und bedürfen eines Antrags nach § 2 (3) dieser Satzung.

Auflieger sind Wasserfahrzeuge, welche zeitweise außer Betrieb genommen wurden.

Stilllieger sind Wasserfahrzeuge als Dauerlieger, die <u>auf Dauer</u> nicht mehr für die Schifffahrt bestimmt sind und einem kulturellen oder anderem gewerblichen Zweck zugeführt wurden. Ein für kulturelle oder gewerbliche Zwecke erbautes Wasserfahrzeug ohne Maschinenantrieb kann diesem gleichgestellt werden.

Wasserwanderrastplätze sind Liegeplätze, die Wasserfahrzeugen in der touristischen Nutzung als Tageslieger vorbehalten sind.

Öffentliche Anleger sind Liegeplätze, die von der Hafenbehörde gesondert zugewiesen werden.

Hauptsaison ist der Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober jeden Jahres (auch Sommersaison)

Nebensaison ist der Zeitraum vom 01. November bis 31. März jeden Jahres (auch Wintersaison)

Medienver- und entsorgung bezeichnet die Abgabe von Wasser und elektrischem Strom sowie die Abnahme von Abwasser und Abfall – soweit nicht inkludiert – entsprechend der Entgeltordnung für Hafendienstleistungen in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock vom 24. April 2002 sowie entsprechender Änderungen i. d. j. g. F. bzw. nach Aufwand.

Großveranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind Veranstaltungen von großem Publikumsinteresse mit maritimen Charakter

§ 4 Gebührenerhebung und Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Benutzung der Häfen und ihrer Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden durch die Hansestadt Rostock erhoben und durch Gebührenbescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag festgesetzt. Wird ein schriftlicher Gebührenbescheid erteilt, so ist die Gebühr spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Hansestadt Rostock kann Dritte mit der Einziehung der Gebühren beauftragen.
- (3) Werden die festgelegten Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 von Hundert der aufzurundenden rückständigen Gebührenschuld zu entrichten; aufzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- (4) Die Gebühren nach dieser Satzung sind, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist, Nettobeträge. Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung hinzugerechnet.
- (5) Ausnahme bilden die Liegegebühren für die Sport- und Freizeitschifffahrt. Diese Beträge sowie sonstige im Einzelnen näher bestimmte Gebühren entsprechend § 17 (5) und (6) sind Bruttobeträge unter Einbeziehung der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Satzung geltenden Fassung.
- (6) Gebührenschuldner ist, wer die in der Satzung aufgeführten Leistungen in Anspruch nimmt ("Hafennutzer"). Bei Wasserfahrzeugen und sonstigen Schwimmkörpern ist der Führer/Charterer/Reeder/Eigner/Ausrüster des Wasserfahrzeugs Gebührenschuldner. Sie schulden die Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis nebeneinander (Gesamtschuldner). Der Hafennutzer kann einen zahlungspflichtigen Dritten benennen. Der Hafennutzer und der Dritte sind ebenfalls Gesamtschuldner.

§ 5 Mitteilungspflicht

- (1) Die Personen, die die Wasserfahrzeuge führen, haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft der Hafenbehörde anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere vorzulegen.
- (2) Werden die gültigen Schiffspapiere nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so werden die für die Gebührenberechnung notwendigen Daten auf Kosten der zahlungspflichtigen Person geschätzt.
- (3) Die Mitteilungspflichtigen nach Absatz 1 können durch Beauftragte vertreten werden. Die Mitteilungspflichtigen bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.
- (4) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes i.d.j.g.F.

§ 6 Berechnungsgrundsätze

- (1) Die Gebühren werden nach dem jeweiligen Hafengebiet, der Art und Größe des Wasserfahrzeuges, der Aufenthaltsdauer und der speziellen Liegeplatznutzung berechnet.
- (2) Bezüglich der Größe des Wasserfahrzeugs kommt zum Ansatz:
 - a) die Länge über alles (Lüa), aufgerundet auf volle Meter (Die Länge der Wasserfahrzeuge bemisst sich einschließlich Bugspriet, Beiboot, Treppen, Badeplattform, Außenbordmotoren.) oder
 - b) die Bruttoraumzahl (BRZ) ab 500 BRZ oder
 - c) die Grundfläche (Lüa aufgerundet auf volle Meter multipliziert mit der größten Breite, aufgerundet auf halbe Meter-)
- (3) Bezüglich der Aufenthaltsdauer wird für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr berechnet. Die Erhebung einer Jahresgebühr wird anteilig erfolgen, wenn die genehmigte fortlaufende Nutzung im Laufe eines Kalenderjahres beginnt oder endet.
- (4) Bezüglich der speziellen Liegeplatznutzung wird zwischen Sport- und Freizeitschifffahrt und gewerblicher Nutzung unterschieden.
- (5) Die Eingruppierung in die Schiffskategorie/Schiffsart erfolgt bei Unstimmigkeiten bzw. im Zweifelsfall durch die Hafenbehörde der Hansestadt Rostock nach billigem Ermessen.

- (6) Bei der Bemessung der Kaibenutzungsgebühr wird die gelöschte und geladene Ladungsmenge je angefangene 1 000 kg bzw. die Anzahl der Passagiere zugrunde gelegt.
- (7) Für die Sondernutzung nach § 2 (2) kommen soweit in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt die "Bestimmungen und Entgelte für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH und des Passagierkais in Warnemünde/Neuer Strom" in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

§ 7 Allgemeine Gebührenbefreiung

- (1) Von der Zahlung der Gebühren nach dieser Satzung sind befreit:
 - 1. Wasserfahrzeuge der Deutschen Marine;
 - 2. Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder Hansestadt Rostock eingesetzt werden;
 - 3. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist;
 - 4. Wasserfahrzeuge, die zur Unterstützung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt eingesetzt werden, im Zuge der Erfüllung ihrer Aufgaben;
 - 5. Wasserfahrzeuge, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Wasserfahrzeuge die den in Not geratenen Fahrzeugen Hilfe leisten;
 - 6. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Wasserfahrzeugen gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen;
 - 7. Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und/oder der Hansestadt Rostock den Hafen anlaufen.
- (2) Die Hafenbehörde ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Gebührenbefreiung durchzuführen.

§ 8 Spezielle Gebührenberechnung

Veranstalter einer maritimen Großveranstaltung oder einer offiziellen Regatta – deren Start- und Zielort Rostock ist – können für die teilnehmenden Sportboote/ Wasserfahrzeuge sowie Wasserfahrzeuge, die bei dieser Regatta als Begleit- und Aufsichtsfahrzeuge fungieren, auf schriftlichen Antrag bis zu zwei Tage vor Veranstaltungs- bzw. Wettkampfbeginn und bis zu einem Tag nach Veranstaltungs- bzw. Wettkampfbeginn und bis zu einem Tag nach Veranstaltungs- bzw. Wettkampfende, abweichend von den übrigen Regelungen dieser Satzung, eine Pauschalgebühr in Abhängigkeit von der benötigten Kailänge – entsprechend der Regelung nach § 17 (9) – entrichten. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Hansestadt Rostock einzureichen. Dabei ist das Formblatt (Anlage 10) inhaltlich zu verwenden.

§ 9 Anwendung auf andere Schwimmkörper

Die Vorschriften dieser Satzung für Wasserfahrzeuge gelten entsprechend für alle nicht im Einzelnen aufgeführten Schwimmkörper, schwimmende Geräte und Anlagen.

II HAFENGEBÜHR

§ 10 Gegenstand

Wasserfahrzeuge, die das Hafengebiet nach § 1 Abs. 2 befahren, nehmen die öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock in Anspruch. Für diese Fahrzeuge ist eine Hafengebühr zu zahlen.

§ 11 Höhe der Hafengebühr

- (1) Die Hafengebühr beträgt:
 - 1. für Passagierschiffe für jeden Eingang <u>und</u> für jeden Ausgang je BRZ 0,08 EUR;
 - 2. für Frachtschiffe, vermessene Fischereifahrzeuge und alle übrigen nicht genannten vermessenen Fahrzeuge für jeden Eingang und für jeden Ausgang je BRZ

- bis 1 500 BRZ 0,07 EUR - über 1 500 BRZ 0,12 EUR;

3. für Fahrgastschiffe und nicht vermessene Fischereifahrzeuge unabhängig von der Anzahl der täglichen Anläufe je angefangene 24 Stunden

- bis 12 m Länge	4,20 EUR
- über 12 m bis 17 m Länge	6,60 EUR
- über 17 m bis 20 m Länge	9,60 EUR
- über 20 m bis 26 m Länge	12,60 EUR
- über 26 m Länge	16,80 EUR;

4. für alle übrigen nicht nach BRZ vermessenen Schwimmkörper, sofern keine Liegegebühr erhoben wird, je m² Grundfläche für jeden Eingang und für jeden Ausgang 0,36 EUR.

- (2) Auf Antrag kann eine Monats- oder Jahresgebühr erhoben werden. Sie beträgt
 - 1. für Wasserfahrzeuge, die hauptsächlich innerhalb des Hafengebietes im regelmäßigen Personenverkehr eingesetzt sind, für jede für die Personenbeförderung ordnungsbehördlich zugelassene Person

- je Monat- je Kalenderjahr1,20 EUR3,00 EUR;

2. für sonstige Schwimmkörper, sofern keine Liegegebühr erhoben wird, je m² Grundfläche

- je Monat- je Kalenderjahr2,40 EUR7,20 EUR

§ 12 Ermäßigungen, Befreiungen von Hafengebühren

- (1) Für ein Passagierschiff über 8.000 BRZ, das innerhalb eines Kalenderjahres mehrfach die öffentlichen kommunalen Häfen anläuft, können Ermäßigungen der Hafengebühren wie folgt gewährt werden:
 - ab 5. Hafenanlauf 30 vom Hundert
 - ab 8. Hafenanlauf 50 vom Hundert.

In begründeten Einzelfällen mit besonderer Bedeutung für den Hafenstandort Rostock kann die Hafenbehörde mit Zustimmung der zuständigen Senatorin oder des zuständigen Senators Ausnahmen von diesen Ermäßigungen zulassen. Die Gewährung der Ermäßigungen bedarf der Antragstellung durch die Eigentümerin oder den Eigentümer des Passagierschiffes bzw. durch von ihr oder von ihm beauftragte Personen.

(2) Für Fahrgastschiffe, die im regelmäßigen ununterbrochenen Personenverkehr innerhalb des Hafengebietes eingesetzt sind, entfällt die Hafengebühr ab 20. Anlauftag. Die Gebührenbefreiung setzt die erfolgte Bezahlung der gebührenpflichtigen Anzahl der Anläufe voraus. Wird ein Fahrgastschiff, das im regelmäßigen ununterbrochenen Personenverkehr innerhalb des Hafengebietes eingesetzt ist, auf Zeit oder Dauer durch ein anderes Schiff ersetzt, so werden die für das vorhergehende Schiff geleisteten Zahlungen auf die Anzahl der Anlauftage für die Befreiung berücksichtigt. Dies gilt nicht für zusätzlich im selben Liniendienst eingesetzte Wasserfahrzeuge. Bei Wechsel des Schiffes auf eine andere Eigentümerin oder einen anderen Eigentümer werden bereits geleistete Zahlungen nicht berücksichtigt.

III KAIBENUTZUNGSGEBÜHR

§ 13 Gegenstand

Für die Benutzung der Kaianlagen ist eine Kaibenutzungsgebühr zu entrichten. Die Kaibenutzungsgebühr entsteht auch, wenn das Laden und Löschen von Gütern oder das Ein- und Aussteigen von Passagieren nicht unmittelbar zwischen Wasserfahrzeug und Land sondern durch Vermittlung eines anderen Fahrzeuges erfolgt.

§ 14 Höhe der Kaibenutzungsgebühr

(1) Die Kaibenutzungsgebühr beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang

1. für Passagierschiffe je Passagier

1,80 EUR;

- 2. für Wasserfahrzeuge im Ausflugsverkehr je Passagier bei Liegeplatznutzung
 - bis zu 4 Stunden Dauer

0,20 EUR

- über 4 Stunden Dauer

0.50 EUR;

- für Wasserfahrzeuge im genehmigten Fährverkehr innerhalb des Rostocker Hafengebietes für jeweils angefangene 100 Fahrgäste 0,96 EUR;
- 4. für Frachtschiffe je Tonne Ladung

- für flüssige und schüttfähige Güter

0,26 EUR

- für Stückgüter

0,72 EUR;

5. für Fischereifahrzeuge mit mehr als 100 kg Fisch oder Fischereierzeugnissen je zusätzliche angefangene 100 kg 0,30 EUR.

(2) Auf Antrag kann eine Monats- oder Jahresgebühr erhoben werden. Sie beträgt für Wasserfahrzeuge, die hauptsächlich innerhalb des Hafengebietes im regelmäßigen Personenverkehr eingesetzt sind, für jede für die Personenbeförderung ordnungsbehördlich zugelassene Person

- je Monat 15,60 EUR

- je Kalenderjahr

84,00 EUR.

§ 15 Ermäßigungen, Befreiungen von Kaibenutzungsgebühren

- (1) Für ein Passagierschiff über 8.000 BRZ, das innerhalb eines Kalenderjahres mehrfach die öffentlichen kommunalen Häfen anläuft, können Ermäßigungen der Kaibenutzungsgebühren wie folgt gewährt werden:
 - ab 5. Hafenanlauf 30 vom Hundert
 - ab 8. Hafenanlauf 50 vom Hundert

In begründeten Einzelfällen mit besonderer Bedeutung für den Hafenstandort Rostock kann die Hafenbehörde mit Zustimmung der zuständigen Senatorin oder des zuständigen Senators Ausnahmen von diesen Ermäßigungen zulassen.

Die Gewährung der Ermäßigungen bedarf der Antragstellung durch die Eigentümerin oder den Eigentümer des Passagierschiffes bzw. durch von ihr oder von ihm beauftragte Personen.

(2) Für Güter, die dem Eigenbedarf dienen, wie Proviant, Ausrüstungs- und Betriebsstoffe, für Fahrerinnen und Fahrer der an Bord befindlichen Lastkraftwagen oder Reisebusse werden keine Kaibenutzungsgebühren erhoben.

IV LIEGEGEBÜHR

§ 16 Gegenstand

ORS 8_01.docx-6-S.1/12

Für Wasserfahrzeuge und Geräte, die in den kommunalen Häfen liegen, ist eine Liegegebühr zu zahlen.

§ 17 Höhe der Liegegebühr

(1) Die Liegegebühr beträgt für Fracht- und Passagierschiffe und Fischereifahrzeuge, die vor oder nach beendetem Löschen oder Laden von Gütern bzw. Absetzen bzw. Aufnehmen von Passagieren länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, für

je angefangene 24 Stunden der zusätzlichen Liegezeit je BRZ 0,07 EUR.

(2) Die Liegegebühr beträgt für Fracht- und Passagierschiffe und Fischereifahrzeuge, die ohne zu laden oder zu löschen bzw. Passagiere aufzunehmen oder abzusetzen länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, für

je angefangene 24 Stunden der zusätzlichen Liegezeit je BRZ 0,12 EUR.

(3) Für Fahrzeuge der zugelassenen Fischer mit einem auf Dauer zugewiesenen Liegeplatz kann auf Antrag eine *Jahresgebühr* erhoben werden. Sie beträgt pro Fahrzeug

bis 10 m Länge	150,00 EUR pro Kalenderjahr
über 10 m bis 15 m Länge	180,00 EUR pro Kalenderjahr
über 15 m bis 20 m Länge	265,00 EUR pro Kalenderjahr
über 20 m Länge Grundpreis	300,00 EUR pro Kalenderjahr
zuzüglich je weiteren Meter	18,00 EUR pro Kalenderjahr.

(4) Für Betreiber von gewerblich genutzten Wasserfahrzeugen mit einem auf Dauer zugewiesenen Liegeplatz kann auf Antrag eine *Jahresgebühr* (Kalenderjahr) erhoben werden. Sie beträgt pro m² Grundfläche für

- Fahrgastschiffe im Ausflugsverkehr	42,00 EUR
- Verkaufseinrichtungen	41,00 EUR
- Hotel-/Büronutzung	40,00 EUR
- Veranstaltungen/Kultur	25,00 EUR
- Auflieger	10,00 EUR

9

- Traditionsschiffe 11,50 EUR

(5) Für die Sport- und Freizeitschifffahrt, die nicht in der erwerbsmäßigen Personenoder Güterbeförderung eingesetzt ist, werden <u>bei tageweiser Nutzung</u> je Wasserfahrzeug und angefangene 24 Stunden nachstehende Liegegebühren erhoben:

a) Bereich Warnemünde (incl. Me	en)
---------------------------------	-----

	Hauptsaison	Nebensaison
bis 8 m Länge	10,00 EUR	8,00 EUR
über 8 m bis 10 m Länge	12,00 EUR	10,00 EUR
über 10 m bis 12 m Länge	15,00 EUR	13,00 EUR
über 12 m bis 14 m Länge	18,00 EUR	16,00 EUR
über 14 m bis 16 m Länge	20,00 EUR	18,00 EUR
über 16 m bis 20 m Länge	25,00 EUR	23,00 EUR

b) Bereich Warnemünde (exklusive Medien)

über 20 m bis 25 m Länge	25,00 EUR	23,00 EUR
über 25 m bis 30 m Länge	30,00 EUR	28,00 EUR
über 30 m bis 35 m Länge	35,00 EUR	33,00 EUR
über 35 m bis 40 m Länge	40,00 EUR	38,00 EUR
über 40 m bis 45 m Länge	45,00 EUR	43,00 EUR
über 45 m bis 50 m Länge	50,00 EUR	48,00 EUR
über 50 m bis 55 m Länge	55,00 EUR	53,00 EUR
darüber hinaus je weitere angefangene 5 m	5,00 EUR	5,00 EUR
vermessene Wassersportfahrzeuge		
ab BRZ = 500	0,12 €/BRZ	0,08 €/BRZ

c) Bereich Stadthafen und übrige Hafengebiete (exklusive Medien)

bis 8 m Länge	8,50 EUR	6,50 EUR
über 8 m bis 10 m Länge	10,50 EUR	8,50 EUR
über 10 m bis 12 m Länge	13,50 EUR	11,50 EUR
über 12 m bis 14 m Länge	16,50 EUR	14,50 EUR
über 14 m bis 16 m Länge	18,00 EUR	16,00 EUR
über 16 m bis 20 m Länge	19,50 EUR	17,50 EUR
über 20 m bis 25 m Länge	21,00 EUR	19,00 EUR
über 25 m bis 30 m Länge	26,00 EUR	24,00 EUR
über 30 m bis 35 m Länge	31,00 EUR	29,00 EUR
über 35 m bis 40 m Länge	36,00 EUR	34,00 EUR
über 40 m bis 45 m Länge	41,00 EUR	39,00 EUR
über 45 m bis 50 m Länge	46,00 EUR	44,00 EUR
über 50 m bis 55 m Länge	51,00 EUR	49,00 EUR
darüber hinaus je weitere angefangene 5 m	5,00 EUR	5,00 EUR
vermessene Wassersportfahrzeuge		
ab BRZ = 500	0,12 €/BRZ	0,08 €/BRZ

ORS 8_01.docx-6-S.1/12

10

- d) Bei Katamaranen und Trimaranen erhöht sich die Gebühr um 50 vom Hundert der unter a) bis c) genannten Beträge.
- e) Die Liegegebühr beträgt bei Nutzung als <u>Dauerlieger</u> je m² Grundfläche
 - je Monat in der Hauptsaison vom 1. April bis zum 31. Oktober 2,80 €
 - je Monat in der Nebensaison vom 1. November bis zum 31. März 2,00 €.
- (6) Für die gewerbliche Schifffahrt werden ganzjährig in allen Hafengebieten <u>bei</u> <u>tageweiser Nutzung</u> je Wasserfahrzeug und angefangene 24 Stunden nachstehende Liegegebühren (brutto) erhoben:
 - a) Sportanglerfahrzeuge und Sportboote in der gewerblichen Nutzung

bis 10 m Länge	15,00 EUR
über 10 m bis 15 m Länge	20,00 EUR
über 15 m bis 25 m Länge	25,00 EUR
über 25 m bis 30 m Länge	30,00 EUR
über 30 m bis 35 m Länge	35,00 EUR
über 35 m bis 40 m Länge	40,00 EUR
über 40 m bis 45 m Länge	45,00 EUR
über 45 m bis 50 m Länge	50,00 EUR
über 50 m bis 55 m Länge	55,00 EUR
darüber hinaus zuzüglich je weiteren Meter	2,00 EUR
vermessene Wasserfahrzeuge	
ab BRZ = 500 bis 550	55,00 EUR
darüber hinaus zuzüglich je weitere 50 BRZ	5,00 EUR

b) Fahrgastschiffe

bis 25 m Länge	15,00 EUR
über 25 m bis 30 m Länge	20,00 EUR
über 30 m bis 35 m Länge	25,00 EUR
über 35 m bis 40 m Länge	30,00 EUR
über 40 m bis 45 m Länge	35,00 EUR
über 45 m bis 50 m Länge	40,00 EUR
über 50 m bis 55 m Länge	45,00 EUR
darüber hinaus zuzüglich je weiteren Meter vermessene Wasserfahrzeuge	2,00 EUR
ab BRZ = 500 bis 550	45,00 EUR
darüber hinaus zuzüglich je weitere 50 BRZ	5,00 EUR

- c) Traditionsschiffe
 Diese Wasserfahrzeuge werden nach § 17 (6) a) berechnet.
- d) sonstige gewerbliche Schifffahrt Baufahrzeuge, schwimmende Geräte und Plattformen, sonstige nicht genannte gewerbliche Wasserfahrzeuge

bis 10 m Länge	10,00 EUR
über 10 m bis 15 m Länge	15,00 EUR
über 15 m bis 25 m Länge	25,00 EUR
über 25 m bis 30 m Länge	30,00 EUR
über 30 m bis 35 m Länge	35,00 EUR
über 35 m bis 40 m Länge	40,00 EUR
über 40 m bis 45 m Länge	45,00 EUR
über 45 m bis 50 m Länge	50,00 EUR
über 50 m bis 55 m Länge	55,00 EUR
darüber hinaus zuzüglich je weiteren Meter	2,00 EUR
vermessene Wasserfahrzeuge	
ab BRZ = 500 bis 550	55,00 EUR
darüber hinaus zuzüglich je weitere 50 BRZ	5,00 EUR

(7) Für sonstige nicht gewerblich genutzten Wasserfahrzeuge oder sonstige Schwimmkörper, die im Hafen liegen und nicht der Personen- oder Güterbeförderung dienen erfolgt die Berechnung der Liegegebühr für jeden angefangenen Kalendermonat und pro m² Grundfläche in Höhe von:

0,50 EUR

mindestens jedoch je angefangenem Kalendermonat 210,00 EUR.

(8) Für Wasserfahrzeuge, die mit Genehmigung der Hafenbehörde stillgelegt, aufgelegt, zu Lagern von Gütern, zum Wohnen oder für Veranstaltungen benutzt werden <u>und</u> gemeinnützigen Zwecken dienen, kann auf Antrag eine Jahresgebühr erhoben werden. Sie beträgt pro Meter genutzte Kailänge

5,00 EUR.

(9) Die Veranstalter von maritimen Großveranstaltungen oder Regatten nach Maßgabe bzw. Regelung gemäß § 8 haben je angefangene 10 m bereitgestellter Kailänge und je Tag einen Pauschalbetrag in Höhe von 1,00 EUR zu entrichten.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Übergangsregelung

Soweit Gebühren für Zeiträume nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits gezahlt wurden, werden diese auf die Gebühren nach dieser Satzung angerechnet.

§ 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hafengebühren in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock vom 16. April 2002, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 8 vom 24. April 2002, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock vom 15. Juni2007, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 13 vom 27. Juni 2007, außer Kraft.

Rostock,

Roland Methling Oberbürgermeister

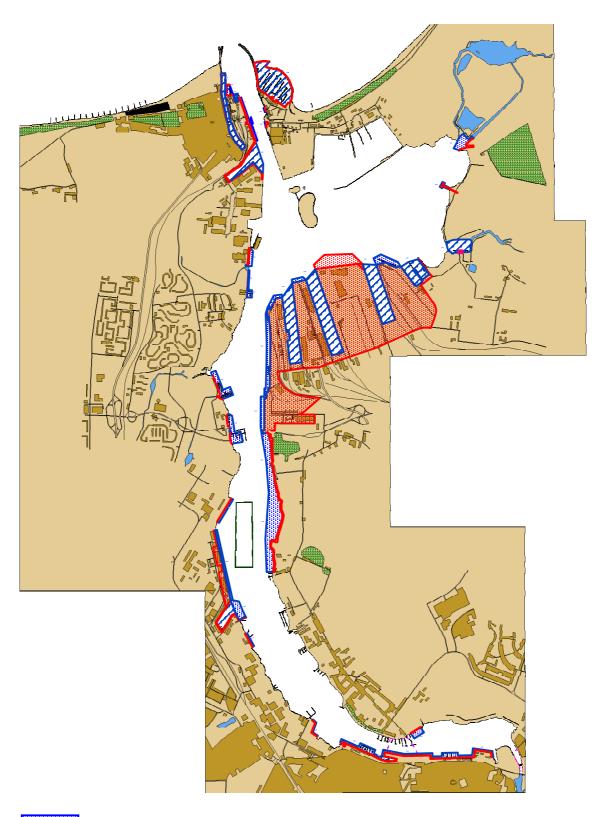
3 Anlagen



HANSESTADT ROSTOCK

Grenzen der Hafengebiete

Übersicht der Grenzen der Hafengebiete entsprechend § 1 (3) der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung-HafVO M-V) vom 17. Mai 2006





Hafengebiet (wasserseitig) - Bestandteil einer Bundeswasserstraße

Hafengebiet (wasserseitig) - nicht Bestandteil einer Bundeswasserstraße

Hafengebiet (landseitig)

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock

Seite	Hafengebie	t Nr.
2	Alter Strom Warnemünde	2.1
2	Yachthafen Mittelmole Warnemünde	2.2
2	Fährhafen Warnemünde	2.3
2	Passagierkai Warnemünde	2.4
2	Passagierkai Warnemünde (Werftbecken)	2.4a
2	Yachthafen Hohe Düne	2.20
2	Anleger Ostmole	2.21
2	Fährtaschen Übersetzverkehr Warnemünde-Hohe Düne	2.22
3	Maritimes Gewerbegebiet Groß Klein	2.5
3	Müsing-Kai Groß Klein	2.6
3	Anleger Feuerwache II Groß Klein	2.7
4	Anleger und Stege Schmarl mit Fähranleger	2.8
4	Ufergebiet nördlich Langenort bis Liegeplatz 60 des Seehafens Rostock mit Fähranleger Oldendorf (nördl. Teil)	2.15
5	Metallaufbereitung Marienehe	2.9
5	Rostocker Fracht-und Fischereihafen	2.10
5	Anleger Bramow	2.11
5	Ufergebiet nördlich Langenort bis Liegeplatz 60 des Seehafens Rostock mit Fähranleger Oldendorf (südl. Teil)	2.15
6	Stadthafen	2.12
6	Gehlsdorf Ufer Ost	2.13
7	Seehafen Rostock mit dem Warnowkai, den Hafenbecken A, B, C und dem Ölhafenbecken	2.16
8	Anlegestelle YARA	2.17
8	Dalbenliegeplatz zum Spülfeld Schnatermann	2.18
8	Hafen Schnatermann mit Spülerliegeplatz	2.19

Die Kartenauszüge dienen ausschließlich der differenzierten Information über die von der Hafenbehörde bekannt gemachten Grenzen der Hafengebiete.

Kartengrundlage ist die Electronical Navigational Chart (ENC) 516500 - Rostock Harbourin Lizenz des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH).

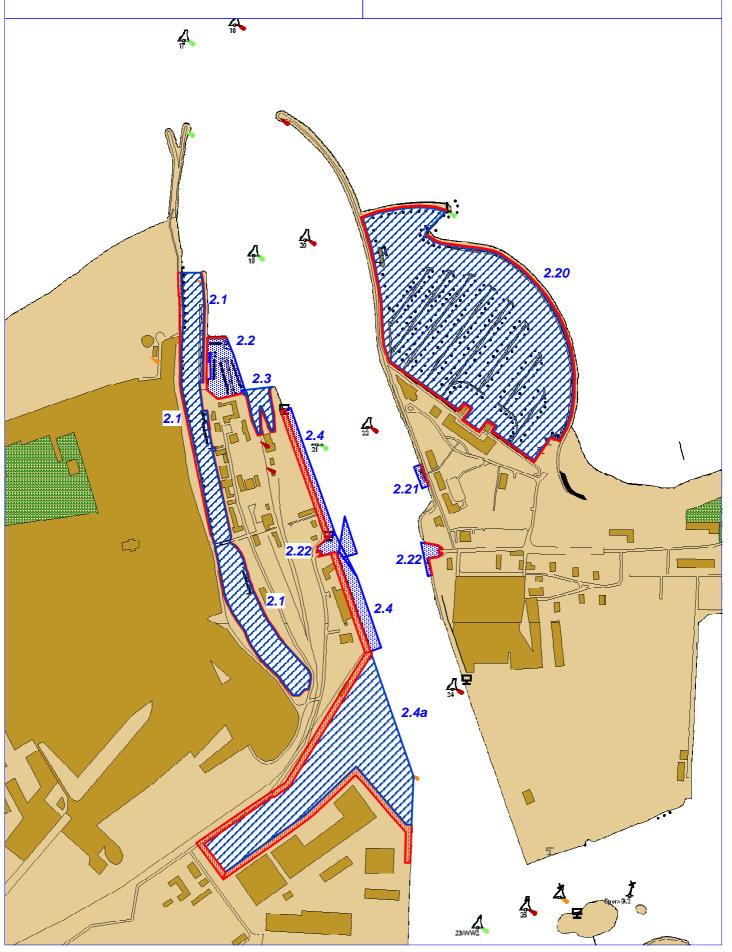
Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2015/BOebüllo2en in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock Hansestadt Rostock

Grenzen der Hafengebiete

Hafen- und Seemannsamt Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt Gebiet- Nr.: 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.4a, 2.20, 2.21, 2.22

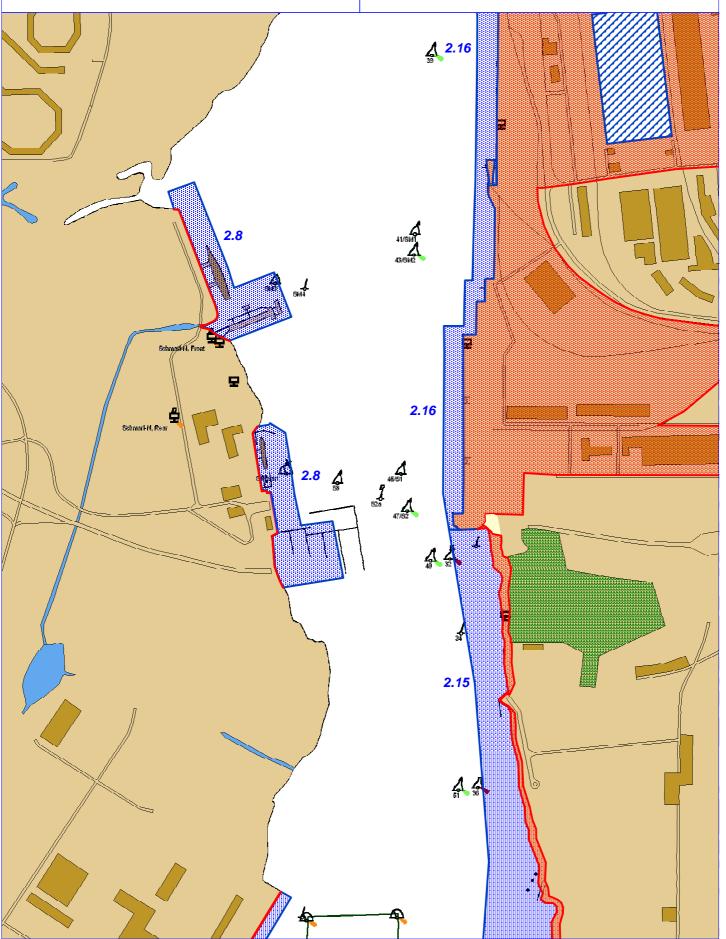
Maßstab 1 : 10 000



2.16

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2015/BYebübæn in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock Grenzen der Hafengebiete Hansestadt Rostock Gebiet- Nr.: 2.8, 2.15 (nördl. Teil) **Hafen- und Seemannsamt** Maßstab 1:10 000 Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt



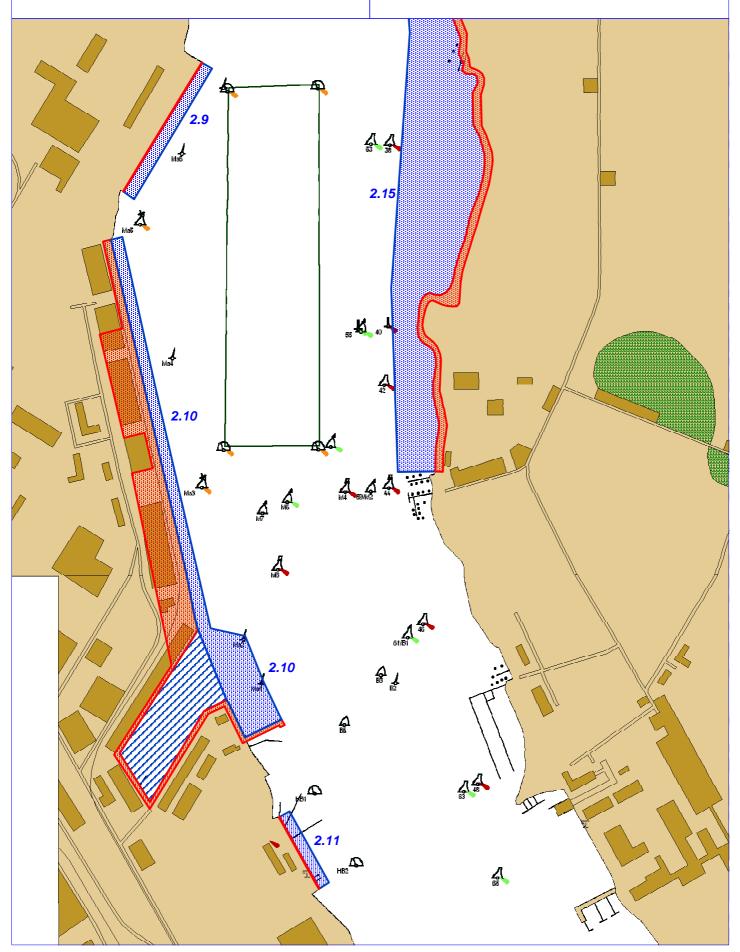
Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2015/BCVe/bülbren in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock Hansestadt Rostock

Grenzen der Hafengebiete

Hafen- und Seemannsamt Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt Gebiet- Nr.: 2.9, 2.10, 2.11, 2.15 (südl. Teil)

Maßstab 1 : 10 000

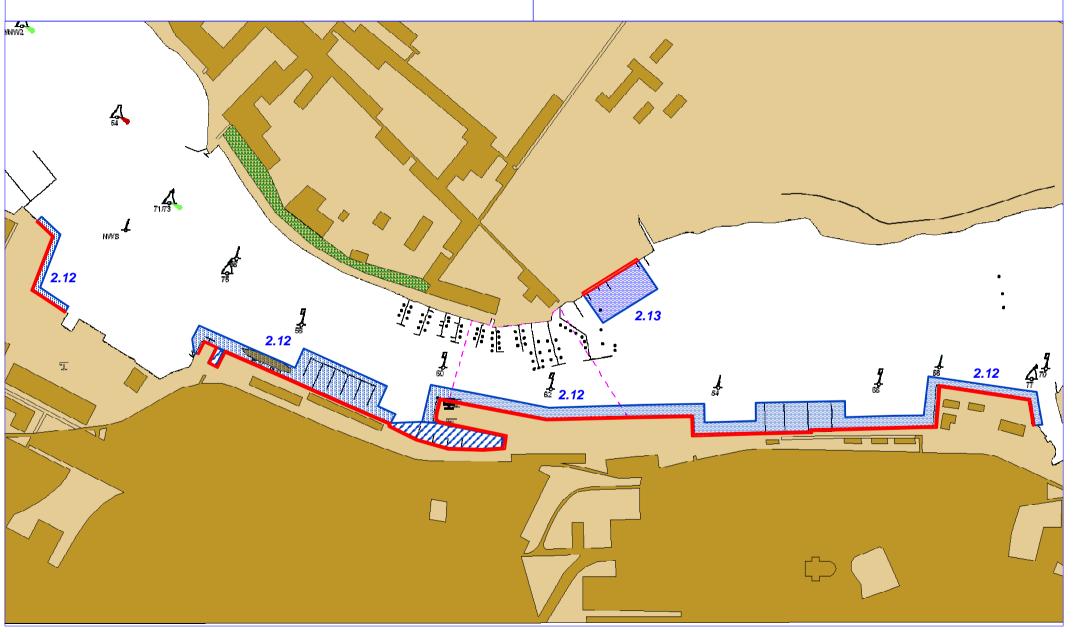


Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2015/BV/1162 Hansestadt Rostock

Hafen- und Seemannsamt Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von

Gebühren in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock Grenzen der Hafengebiete

Gebiet- Nr.: 2.12, 2.13Maßstab 1 : 10 000



Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2015/BV/1162 Hansestadt Rostock

Hafen- und Seemannsamt Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von

Gebühren in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock Grenzen der Hafengebiete

Gebiet- Nr.: 2.16Maßstab 1 : 17 000



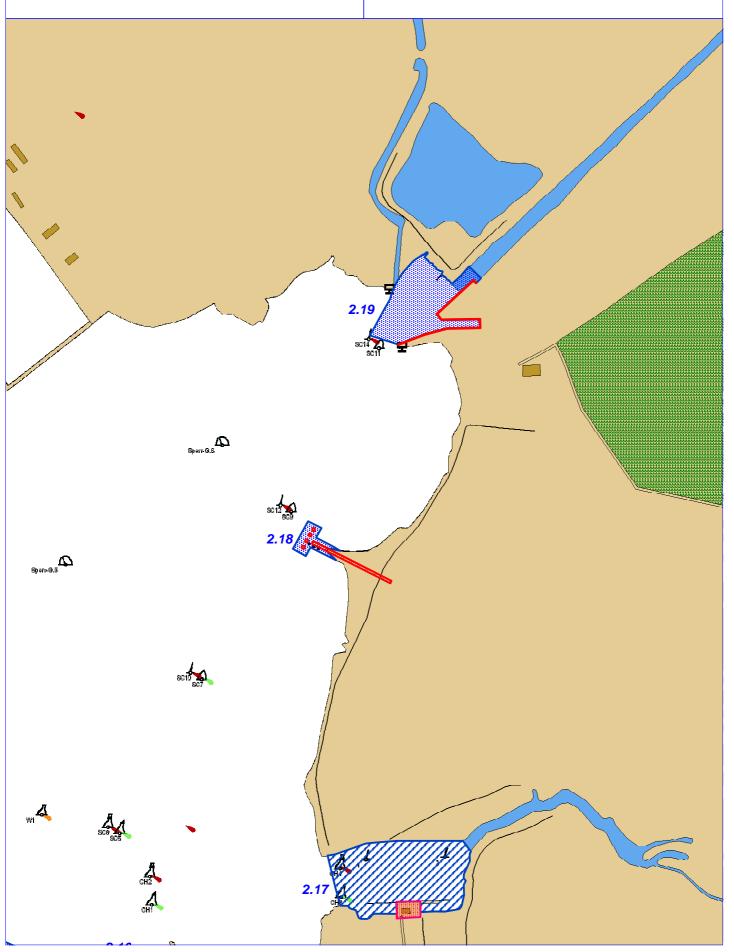
Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von

Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2015/BWebülbien in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock Hansestadt Rostock

Grenzen der Hafengebiete

Hafen- und Seemannsamt Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt Gebiet- Nr.: 2.17, 2.18, 2.19

Maßstab 1 : 10 000



Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2015/BV/1162

Anlage 3 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock

Anmeldung einer maritimen Veranstaltung

(gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Gebühren in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock)

ler/Veranstalter		
		Anschrift
	TelNr.	E-Mail-Adresse
aße, Haus-Nr.)		
ıng		
	Uhrzeit (von - bis)	
	Art	
n Kailänge und A	Anzahl der Fahrze	euge
tum	Unterschrift	
	raße, Haus-Nr.)	TelNr. Taße, Haus-Nr.) Ing Uhrzeit (von - bis) Art Anzahl der Fahrzet Anzahl Regattafahr Hilfsschiffe

MODELL KOSTENKALKULATION

Die Sachkostenpauschale setzt sich wie folgt zusammen:

Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes (ohne IT)

- o Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten; Büroausstattung)
- o Geschäftskosten (Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer)
- o Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet)

6.250 Euro

IT-Kosten

- o Hardware
- o Software
- o Schulungskosten
- o Zentrale Leistungen (Rechenzentrum, dezentrale Benutzerbetreuung)
- o Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege
- 3.450 Euro

Summe 9.700 Euro

Die KGSt® empfiehlt, einen Zuschlag für den Verwaltungs-Overhead von 10 % auf die Brutto-Personalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes Es sind aber mindestens 10 % anzusetzen, sodass bei **Büroarbeitsplätzen von einem Gemeinkostenzuschlag von insgesamt mindestens 20 %** auszugehen ist. Bei Nicht-Büroarbeitsplätzen werden 15 % für ausreichend erachtet.

Berechnungsverfahren Grundsätzliches Verfahren

Die Kosten eines Arbeitsplatzes umfassen folgende Faktoren:

1. Personalkosten:

- gemäß den Werten der Tabelle (s. unten) oder auf der Basis individueller Berechnungen.

2. Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes:

- entweder als Pauschalwert (9.700 Euro) oder auf der Basis individueller Berechnungen.

3. Sachkosten eines Nicht-Büroarbeitsplatzes:

- Entweder als 10-%iger Zuschlagssatz auf die Personalkosten von u.g. Tabelle (bei informationstechnischer Unterstützung + 3.450 Euro) oder auf der Basis individueller Berechnungen.

4. Gemeinkosten:

- bei Büroarbeitsplätzen als 20-%iger Zuschlagssatz auf die Personalkosten,
- bei Nicht-Büroarbeitsplätzen als 15-%iger Zuschlagssatz auf die Personalkosten oder auf der Basis individueller Berechnungen.

Beispiel:

Annahme: Sachbearbeiter im Angestelltenverhältnis (Angestellter, Entgeltgruppe 9) an einem

Büroarbeitsplatz

Personalkosten 56.000 Euro

Sachkostenpauschale 9.700 Euro

Verwaltungsgemeinkosten

(20 % der Personalkosten) 11.200 Euro

Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr (gerundet) 76.900 Euro

Unter Berücksichtigung der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft von 1.618 Arbeitsstunden bei

einer 40 Std./Woche betragen die Kosten je Arbeitsstunde 47,53 Euro.

Personalkostentabelle 2012/2013 für: Beschäftigte - 39 Std./W. (West) sowie 40 Std./W. (Ost)

Entgeltgruppe TVöD	Verwaltungs- dienst		Technischer Dienst			
	Jahres- wert	39 Std./W.	40 Std./W.	Jahres- wert	39 Std./W.	40 Std./W.
E 2	36.200	22,9	22,4			
E 3	38.900	24,7	24,0	33.700	21,4	20,8
E 4						
E 5	40.500	25,7	25,0	41.100	26,0	25,4
E 6	44.200	28,0	27,3	42.300	26,8	26,1
E 7						
E 8	47.500	30,1	29,4	47.900	30,4	29,6
E 9	56.000	35,5	34,6	56.900	36,1	35,2
E 10	63.500	40,2	39,2	62.600	39,7	38,7
E 11	70.100	44,4	43,3	68.300	43,3	42,2
E 12	77.500	49,1	47,9	79.100	50,1	48,9
E 13	69.800	44,2	43,1	78.500	49,7	48,5
E 14	78.800	49,9	48,7	83.900	53,2	51,9
E 15	90.700	57,5	56,1	92.500	58,6	57,2
E 15UE	100.500	63,7	62,1	94.600	59,9	58,5
Ausbildung	13.500	8,6	8,3			

Beispiel Kostenkalkulation kommunale Hafenbereiche Rostock:

> 1	Ausgangsdaten:
-----	----------------

•	betrachtete Hafenbereiche:	alle: Alter Strom bis Hafen Schnatermann
•	Deliacificie Harcificiero.	and. And bulling his raidi beinaternami

• Kailänge: $\sim 10.000 \text{ m}$

• Gesamt-Investition Hafenanlagen (lt. BgA-Tabellen): 65.385.738 €

o davon Eigenmittel 21.042.263 €

➤ jährliche Kosten pro Meter Kai:

• Abschreibungskosten (Invest.-kosten ./. Förderung; lt. BgA-Tabellen): 835.910 €

• kalkulatorische Zinsen: <u>Invest.-kosten (abzügl. Förderung) x Zinssatz</u>

2

$\frac{21.042.263 \in x \ 7 \%}{2} = 736.479 \in$

• Instandsetzungskosten (1 % auf Invest.-summe): 653.857 €

Instandhaltungskosten (20 % auf Instandsetzungskosten):
 130.771 €

• Personalkosten:	72.525 €
(2 AK, E8 mit 40 % Zeitanteil)	38.000 €
(2 AK, E8 mit 20 % Zeitanteil)	19.000 €
(2 AK, E8 + E9 mit 15 % Zeitanteil)	15.525 €

•	Sachkostenpauschale:	14.550 €
	(2 AK, E8 mit 40 % Zeitanteil)	7.760 €
	(2 AK, E8 mit 20 % Zeitanteil)	3.880 €
	(2 AK, E8 + E9 mit 15 % Zeitanteil)	2.910 €

•	Gemeinkosten:	14.505 €
	(2 AK, E8 mit 40 % Zeitanteil)	7.600 €
	(2 AK, E8 mit 20 % Zeitanteil)	3.800 €
	(2 AK F8 + F9 mit 15 % Zeitanteil)	3 105 €

❖ GESAMT-AUFWENDUNGEN: 2.458.597 €

Kalkulation Kostendeckungsgrad kommunale Hafenbereiche

➤ kalkulierte Einnahmen:

Σ	885.000 €
Einnahmen Flächen (incl. Parkplätze)	<u>580.000 €</u>
Hafengebühren Sportboote	75.000 €
Hafengebühren gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge	230.000 €

> kalkulierte Kosten

\sum	2.458.597 €
Gemeinkosten	<u>14.505</u> €
Sachkosten	14.550 €
Personalkosten	72.525 €
Instandhaltung Hafenanlagen	130.771 €
Instandsetzung	653.857 €
Zinsen	736.479 €
Abschreibungen	835.910 €

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Neufassung der Hafengebührensatzung wird davon ausgegangen, dass der Kostendeckungsgrad von 28 % entsprechend der Kalkulation für die bisherige Hafengebührensatzung von 2002 auf nunmehr 36 % angehoben werden kann.

"Satzung über die Erhebung von Gebühren in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock"

Aufgrund des § 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVBl M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am folgende Satzung erlassen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich/Art der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der durch die Hansestadt Rostock betriebenen Häfen werden nach dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet nach dieser Satzung umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 GVOBL. M-V S.355) i.d.j.g.F. für die Bereiche 2.1, 2.21, 2.4a, 2.5, 2.6, 2.7, 2.8, 2.12 2.13, 2.15, 2.18, 2.19 und 2.22 bekannt gemacht wurden (Anlagen 1 bis 2). Alle Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. Ausgenommen sind Bereiche, die zum Betriebsgelände von Unternehmen gehören oder von Sportvereinen genutzt werden.
- (3) Für die Benutzung der Häfen werden folgende Gebühren nach dieser Satzung erhoben:
 - Hafengebühr (§§ 10 12)
 - Kaibenutzungsgebühr (§§ 13 15)
 - Liegegebühr (§§ 16, 17)
- (4) Die Entrichtung von Entgelten für Hafendienstleistungen wird von dieser Satzung nicht berührt

§ 2 Nutzung der Liegeplätze

- (1) Die Liegeplätze werden für den Sportboot-, Freizeit- und Ausflugsverkehr sowie für die Berufsschifffahrt vorgehalten.
- (2) Die zeitweilige Benutzung eines Liegeplatzes für Güterumschlag und Passagierschifffahrt ist Sondernutzung und bedarf einer Genehmigung der Hansestadt Rostock.
- (3) Für die Nutzung eines Liegeplatzes auf Dauer bedarf es einer Antragstellung an die Hansestadt Rostock.
- (4) Wasserwanderrastplätze sind Tagesliegern mit touristischem Hintergrund vorbehalten

(5) Das Liegen am Öffentlichen Anleger bedarf einer Liegeplatzzuweisung durch die Hafenbehörde der Hansestadt Rostock.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Sportboote sind Wasserfahrzeuge, die ausschließlich als Sport- oder Freizeitzwecke genutzt werden bzw. die im Rahmen einer gewerblichen Nutzung für Sport- und Freizeitzwecke mit nicht mehr als zwölf Personen eingesetzt werden (entsprechend § 6 (1) Pkt. 4 Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) vom 18.09.1998 i. d. j. g. F.).

Traditionsschiffe sind historische Wasserfahrzeuge oder deren Nachbauten bis zu einer Rumpflänge von 55 m, denen ein Sicherheitszeugnis auf der Grundlage der Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe erteilt worden ist (entsprechend § 6 (1) Pkt. 3 Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) vom 18.09.1998 i. d. j. g. F. mit Hinweis auf § 1 (3) der Sportseeschifferscheinverordnung (SportSeeSchV) vom 17.12.1992 i. d. j. g. F.).

Fahrgastschiffe im Sinne dieser Satzung sind Schiffe, die für die gewerbliche Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind

Fischkutter im Sinne dieser Satzung sind ausschließlich Wasserfahrzeuge mit einer zugelassenen Registriernummer nach Fischereigesetz

Sportanglerfahrzeuge sind Wasserfahrzeuge, die für nicht mehr als 50 Fahrgäste zugelassen sind und auf denen Angelsport gegen Entgelt ausgeübt wird.

Tageslieger sind Wasserfahrzeuge, die von der Hafenbehörde einen Liegeplatz zugewiesen bekommen haben und deren Aufenthaltsdauer bis zu 24 Stunden beträgt, aber 29 aufeinanderfolgende Tage nicht überschreiten.

Dauerlieger sind Wasserfahrzeuge mit einer Liegeplatznutzung ab der Dauer von mehr als 29 aufeinanderfolgenden Tagen und bedürfen eines Antrags nach § 2 (3) dieser Satzung.

Auflieger sind Wasserfahrzeuge, welche zeitweise außer Betrieb genommen wurden.

Stilllieger sind Wasserfahrzeuge als Dauerlieger, die <u>auf Dauer</u> nicht mehr für die Schifffahrt bestimmt sind und einem kulturellen oder anderem gewerblichen Zweck zugeführt wurden. Ein für kulturelle oder gewerbliche Zwecke erbautes Wasserfahrzeug ohne Maschinenantrieb kann diesem gleichgestellt werden.

Wasserwanderrastplätze sind Liegeplätze, die Wasserfahrzeugen in der touristischen Nutzung als Tageslieger vorbehalten sind.

Öffentliche Anleger sind Liegeplätze, die von der Hafenbehörde gesondert zugewiesen werden.

Hauptsaison ist der Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober jeden Jahres (auch Sommersaison)

Nebensaison ist der Zeitraum vom 01. November bis 31. März jeden Jahres (auch Wintersaison)

Medienver- und entsorgung bezeichnet die Abgabe von Wasser und elektrischem Strom sowie die Abnahme von Abwasser und Abfall. Sie erfolgt – soweit nicht inkludiert – entsprechend der Entgeltordnung für Hafendienstleistungen in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock vom 24. April 2002 sowie entsprechender Änderungen i. d. j. g. F. bzw. nach Aufwand.

Großveranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind Veranstaltungen von großem Publikumsinteresse mit maritimem Charakter

§ 4 Gebührenerhebung und Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Benutzung der Häfen und ihrer Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden durch die Hansestadt Rostock erhoben und durch Gebührenbescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag festgesetzt. Wird ein schriftlicher Gebührenbescheid erteilt, so ist die Gebühr spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Hansestadt Rostock kann Dritte mit der Einziehung der Gebühren beauftragen.
- (3) Werden die festgelegten Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert der aufzurundenden rückständigen Gebührenschuld zu entrichten; aufzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- (4) Die Gebühren nach dieser Satzung sind, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist, Nettobeträge. Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung hinzugerechnet.
- (5) Ausnahme bilden die Liegegebühren für die Sport- und Freizeitschifffahrt. Diese Beträge sowie sonstige im Einzelnen näher bestimmte Gebühren entsprechend § 17 (5) und (6) sind Bruttobeträge unter Einbeziehung der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Satzung geltenden Fassung.
- (6) Gebührenschuldner ist, wer die in der Satzung aufgeführten Leistungen in Anspruch nimmt ("Hafennutzer"). Bei Wasserfahrzeugen und sonstigen Schwimmkörpern ist der Führer/Charterer/Reeder/Eigner/Ausrüster des Wasserfahrzeugs Gebührenschuldner. Sie schulden die Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis nebeneinander (Gesamtschuldner). Der Hafennutzer kann einen zahlungspflichtigen Dritten benennen. Der Hafennutzer und der Dritte sind ebenfalls Gesamtschuldner.

§ 5 Mitteilungspflicht

(1) Die Personen, die die Wasserfahrzeuge führen, haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft der Hafenbehörde anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere vorzulegen.

- (2) Werden die gültigen Schiffspapiere nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so werden die für die Gebührenberechnung notwendigen Daten auf Kosten der zahlungspflichtigen Person geschätzt.
- (3) Die Mitteilungspflichtigen nach Absatz 1 können durch Beauftragte vertreten werden. Die Mitteilungspflichtigen bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.
- (4) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes i. d. j. g. F.

§ 6 Berechnungsgrundsätze

- (1) Die Gebühren werden nach dem jeweiligen Hafengebiet, der Art und Größe des Wasserfahrzeuges, der Aufenthaltsdauer und der speziellen Liegeplatznutzung berechnet.
- (2) Bezüglich der Größe des Wasserfahrzeugs kommt zum Ansatz:
 - a) die Länge über alles (Lüa), aufgerundet auf volle Meter (Die Länge der Wasserfahrzeuge bemisst sich einschließlich Bugspriet, Beiboot, Treppen, Badeplattform, Außenbordmotoren.) oder
 - b) die Bruttoraumzahl (BRZ) ab 500 BRZ oder
 - c) die Grundfläche (Lüa aufgerundet auf volle Meter multipliziert mit der größten Breite, aufgerundet auf halbe Meter-)
- (3) Bezüglich der Aufenthaltsdauer wird für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr berechnet. Die Erhebung einer Jahresgebühr wird anteilig erfolgen, wenn die genehmigte fortlaufende Nutzung im Laufe eines Kalenderjahres beginnt oder endet.
- (4) Bezüglich der speziellen Liegeplatznutzung wird zwischen Sport- und Freizeitschifffahrt und gewerblicher Nutzung unterschieden.
- (5) Die Eingruppierung in die Schiffskategorie / Schiffsart erfolgt bei Unstimmigkeiten bzw. im Zweifelsfall durch die Hafenbehörde der Hansestadt Rostock nach billigem Ermessen.
- (6) Bei der Bemessung der Kaibenutzungsgebühr wird die gelöschte und geladene Ladungsmenge je angefangene 1 000 kg bzw. die Anzahl der Passagiere zugrunde gelegt.
- (7) Für die Sondernutzung nach § 2 Abs. 2 kommen die "Bestimmungen und Entgelte für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH und des Passagierkais in Warnemünde/Neuer Strom" in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

§ 7 Allgemeine Gebührenbefreiung

- (1) Von der Zahlung der Gebühren nach dieser Satzung sind befreit:
 - 1. Wasserfahrzeuge der Deutschen Marine;
 - 2. Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder Hansestadt Rostock eingesetzt werden;
 - 3. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist;
 - 4. Wasserfahrzeuge, die zur Unterstützung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt eingesetzt werden, im Zuge der Erfüllung ihrer Aufgaben;
 - Wasserfahrzeuge, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Wasserfahrzeuge die den in Not geratenen Fahrzeugen Hilfe leisten;
 - 6. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Wasserfahrzeugen gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen;
 - 7. Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und/oder der Hansestadt Rostock den Hafen anlaufen.
- (2) Die Hafenbehörde ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Gebührenbefreiung durchzuführen.

§ 8 Spezielle Gebührenberechnung

Veranstalter einer maritimen Großveranstaltung oder einer offiziellen Regatta – deren Start- und Zielort Rostock ist – können für die teilnehmenden Sportboote/Wasserfahrzeuge sowie Wasserfahrzeuge, die bei dieser Regatta als Begleit- und Aufsichtsfahrzeuge fungieren, auf schriftlichen Antrag bis zu zwei Tage vor Veranstaltungs- bzw. Wettkampfbeginn und bis zu einem Tag nach Veranstaltungsbzw. Wettkampfende, abweichend von den übrigen Regelungen dieser Satzung, eine Pauschalgebühr in Abhängigkeit von der benötigten Kailänge entsprechend der Regelung nach § 17 Abs- 9 entrichten. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Hansestadt Rostock einzureichen. Dabei ist das Formblatt –Anmeldung einer maritimen Veranstaltung (Anlage 3) zu verwenden.

§ 9 Anwendung auf andere Schwimmkörper

Die Vorschriften dieser Satzung für Wasserfahrzeuge gelten entsprechend für alle nicht im Einzelnen aufgeführten Schwimmkörper, schwimmende Geräte und Anlagen.

II HAFENGEBÜHR

§ 10 Gegenstand

Wasserfahrzeuge, die das Hafengebiet nach § 1 Abs. 2 befahren, nehmen die öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock in Anspruch. Für diese Fahrzeuge ist eine Hafengebühr zu zahlen.

§ 11 Höhe der Hafengebühr

- (1) Die Hafengebühr beträgt:
 - für Passagierschiffe für jeden Eingang <u>und</u> für jeden Ausgang je BRZ 0,08 EUR;
 0,07 € (alt)
 - 2. für Frachtschiffe, vermessene Fischereifahrzeuge und alle übrigen nicht genannten vermessenen Fahrzeuge für jeden Eingang und für jeden Ausgang je BRZ

- bis 1 500 BRZ 0,07 EUR 0,06 €
- über 1 500 BRZ 0,12 EUR; 0,10 €

3. für Fahrgastschiffe und nicht vermessene Fischereifahrzeuge unabhängig von der Anzahl der täglichen Anläufe je angefangene 24 Stunden

4,20 EUR	3,50 €
6,60 EUR	5,50€
9,60 EUR	8,00€
12,60 EUR	10,50€
16,80 EUR;	14,00 €
	6,60 EUR

- 4. für alle übrigen nicht nach BRZ vermessenen Schwimmkörper, sofern keine Liegegebühr erhoben wird, je m² Grundfläche für jeden Eingang und für jeden Ausgang 0,36 EUR. 0,30 €
- (2) Auf Antrag kann eine Monats- oder Jahresgebühr erhoben werden. Sie beträgt
 - für Wasserfahrzeuge, die hauptsächlich innerhalb des Hafengebietes im regelmäßigen Personenverkehr eingesetzt sind, für jede für die Personenbeförderung ordnungsbehördlich zugelassene Person

- je Monat 1,20 EUR 1,00 € - je Kalenderjahr 3,00 EUR; 2,50 €

2. für sonstige Schwimmkörper, sofern keine Liegegebühr erhoben wird, je m² Grundfläche

- je Monat 2,40 EUR 2,00 € - je Kalenderjahr 7,20 EUR. 6,00 €

§ 12 Ermäßigungen, Befreiungen von Hafengebühren

- (1) Für ein Passagierschiff über 8.000 BRZ, das innerhalb eines Kalenderjahres mehrfach die öffentlichen kommunalen Häfen anläuft, können Ermäßigungen der Hafengebühren wie folgt gewährt werden:
 - ab 5. Hafenanlauf 30 vom Hundert
 - ab 8 Hafenanlauf 50 vom Hundert

In begründeten Einzelfällen mit besonderer Bedeutung für den Hafenstandort Rostock kann die Hafenbehörde mit Zustimmung der zuständigen Senatorin oder des zuständigen Senators Ausnahmen von diesen Ermäßigungen zulassen. Die Gewährung der Ermäßigungen bedarf der Antragstellung durch die Eigentümerin oder den Eigentümer des Passagierschiffes bzw. durch von ihr oder von ihm beauftragte Personen.

(2) Für Fahrgastschiffe, die im regelmäßigen ununterbrochenen Personenverkehr innerhalb des Hafengebietes eingesetzt sind, entfällt die Hafengebühr ab 20. Anlauftag. Die Gebührenbefreiung setzt die erfolgte Bezahlung der gebührenpflichtigen Anzahl der Anläufe voraus. Wird ein Fahrgastschiff, das im regelmäßigen ununterbrochenen Personenverkehr innerhalb des Hafengebietes eingesetzt ist, auf Zeit oder Dauer durch ein anderes Schiff ersetzt, so werden die für das vorhergehende Schiff geleisteten Zahlungen auf die Anzahl der Anlauftage für die Befreiung berücksichtigt. Dies gilt nicht für zusätzlich im selben Liniendienst eingesetzte Wasserfahrzeuge. Bei Wechsel des Schiffes auf eine andere Eigentümerin oder einen anderen Eigentümer werden bereits geleistete Zahlungen nicht berücksichtigt.

III KAIBENUTZUNGSGEBÜHR

§ 13 Gegenstand

Für die Benutzung der Kaianlagen ist eine Kaibenutzungsgebühr zu entrichten. Die Kaibenutzungsgebühr entsteht auch, wenn das Laden und Löschen von Gütern oder das Ein- und Aussteigen von Passagieren nicht unmittelbar zwischen Wasserfahrzeug und Land sondern durch Vermittlung eines anderen Fahrzeuges erfolgt.

§ 14 Höhe der Kaibenutzungsgebühr

(1) Die Kaibenutzungsgebühr beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang

1. für Passagierschiffe je Passagier 1,80 EUR; 1,50 €

2. für Wasserfahrzeuge im Ausflugsverkehr je Passagier bei Liegeplatznutzung

- bis zu 4 Stunden Dauer 0,20 EUR 0,16 €

- über 4 Stunden Dauer 0,50 EUR; 0,42 €

3. für Wasserfahrzeuge im genehmigten Fährverkehr innerhalb des Rostocker Hafengebietes für jeweils angefangene 100 Fahrgäste 0,96 EUR; 0,80 €

4. für Frachtschiffe je Tonne Ladung

für flüssige und schüttfähige Güter
 für Stückgüter
 0,26 EUR
 0,22 €
 0,60 €

5. für Fischereifahrzeuge mit mehr als 100 kg Fisch oder Fischereierzeugnissen je zusätzliche angefangene 100 kg 0,30 EUR. 0,25 €

(2) Auf Antrag kann eine Monats- oder Jahresgebühr erhoben werden. Sie beträgt für Wasserfahrzeuge, die hauptsächlich innerhalb des Hafengebietes im regelmäßigen Personenverkehr eingesetzt sind, für jede für die Personenbeförderung ordnungsbehördlich zugelassene Person

- je Monat
 - je Kalenderjahr
 15,60 EUR
 13,00 €
 84,00 EUR.
 70,00 €

§ 15 Ermäßigungen, Befreiungen von Kaibenutzungsgebühren

- (1) Für ein Passagierschiff über 8.000 BRZ, das innerhalb eines Kalenderjahres mehrfach die öffentlichen kommunalen Häfen anläuft, können Ermäßigungen der Kaibenutzungsgebühren wie folgt gewährt werden:
 - ab 5. Hafenanlauf 30 vom Hundert
 - ab 8. Hafenanlauf 50 vom Hundert

In begründeten Einzelfällen mit besonderer Bedeutung für den Hafenstandort Rostock kann die Hafenbehörde mit Zustimmung der zuständigen Senatorin oder des zuständigen Senators Ausnahmen von diesen Ermäßigungen zulassen. Die Gewährung der Ermäßigungen bedarf der Antragstellung durch die Eigentümerin oder den Eigentümer des Passagierschiffes bzw. durch von ihr oder von ihm beauftragte Personen.

(2) Für Güter, die dem Eigenbedarf dienen, wie Proviant, Ausrüstungs- und Betriebsstoffe, für Fahrerinnen und Fahrer der an Bord befindlichen Lastkraftwagen oder Reisebusse werden keine Kaibenutzungsgebühren erhoben.

IV LIEGEGEBÜHR

§ 16 Gegenstand

Für Wasserfahrzeuge und Geräte, die in den kommunalen Häfen liegen, ist eine Liegegebühr zu zahlen.

§ 17 Höhe der Liegegebühr

(1) Die Liegegebühr beträgt für Fracht- und Passagierschiffe und Fischereifahrzeuge, die vor oder nach beendetem Löschen oder Laden von Gütern bzw. Absetzen bzw. Aufnehmen von Passagieren länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, für

je angefangene 24 Stunden der zusätzlichen Liegezeit je BRZ 0,07 EUR. 0,06 €

(2) Die Liegegebühr beträgt für Fracht- und Passagierschiffe und Fischereifahrzeuge, die ohne zu laden oder zu löschen bzw. Passagiere aufzunehmen oder abzusetzen länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, für

je angefangene 24 Stunden der zusätzlichen Liegezeit je BRZ 0,12 EUR. 0,10 €

(3) Für Fahrzeuge der zugelassenen Fischer mit einem auf Dauer zugewiesenen Liegeplatz kann auf Antrag eine *Jahresgebühr* erhoben werden. Sie beträgt pro Fahrzeug

bis 10 m Länge	150,00 EUR pro Kalenderjahr	125,00 €/a
über 10 m bis 15 m Länge	180,00 EUR pro Kalenderjahr	150,00 €/a
über 15 m bis 20 m Länge	265,00 EUR pro Kalenderjahr	220,00 €/a
über 20 m Länge Grundpreis	300,00 EUR pro Kalenderjahr	250,00 €/a
zuzüglich je weiteren Meter	18,00 EUR pro Kalenderjahr.	15,00 €/a

(4) Für Betreiber von gewerblich genutzten Wasserfahrzeugen mit einem auf Dauer zugewiesenen Liegeplatz kann auf Antrag eine *Jahresgebühr* (Kalenderjahr) erhoben werden. Sie beträgt pro m² Grundfläche für

•	Fahrgastschiffe im Ausflugsverkehr	42,00 EUR
•	Verkaufseinrichtungen	41,00 EUR
•	Hotel-/Büronutzung	40,00 EUR
•	Veranstaltungen/Kultur	25,00 EUR
•	Auflieger	10,00 EUR
•	Traditionsschiffe	11,50 EUR

(alt: allg. für gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge 35,00 €/m²+a)

- (5) Für die Sport- und Freizeitschifffahrt, die nicht in der erwerbsmäßigen Personenoder Güterbeförderung eingesetzt ist, werden <u>bei tageweiser Nutzung</u> je Wasserfahrzeug und angefangene 24 Stunden nachstehende Liegegebühren erhoben:
 - a) Bereich Warnemünde (incl. Medien) (incl. Stadthafen)

	`	Hauptsaison	Nebensaison
bis 8 m Länge		10,00 EUR 8,50 €	8,00 EUR 6,50 €

	Shan 0 an his 10 an I Suga	12.00 EUD	10 00 ELID
	über 8 m bis 10 m Länge	12,00 EUR 10,50 €	10,00 EUR 8,50 €
	über 10 m bis 12 m Länge	15,00 EUR	13,00 EUR
	über 10 m bis 15 m Länge	13,50 £ GR 13,50 €	13,00 £6R 11,50 €
	über 12 m bis 14 m Länge	18,00 EUR	16,00 EUR
	über 15 m bis 20 m Länge	16,50 €	14,50 €
	über 14 m bis 16 m Länge	20,00 EUR	18,00 EUR
	über 20 m bis 25 m Länge	21,00 €	19,00 €
	über 16 m bis 20 m Länge	25,00 EUR	23,00 EUR
	über 25 m bis 30 m Länge	26,00 €	24,00 €
b)	Bereich Warnemünde (exklusive Medien) (incl. Stad	thafen)	
	über 20 m bis 25 m Länge	25,00 EUR	23,00 EUR
	über 25 m bis 30 m Länge	30,00 EUR	28,00 EUR
	über 30 m bis 35 m Länge	35,00 EUR	33,00 EUR
	über 30 m Grundpreis	35,00 EOR 26,00 €	24,00 €
	zzgl. je Meter	1,10 €	1,10 €
	über 35 m bis 40 m Länge	40,00 EUR	38,00 EUR
		ŕ	·
	über 40 m bis 45 m Länge	45,00 EUR	43,00 EUR
	über 45 m bis 50 m Länge	50,00 EUR	48,00 EUR
	über 50 m bis 55 m Länge	55,00 EUR	53,00 EUR
	darüber hinaus je weitere angefangene 5 m	5,00 EUR	5,00 EUR
	vermessene Wassersportfahrzeuge		
	ab BRZ = 500	0,12 €/BRZ	0,08 €/BRZ
	40 BILL 500	0,12 0/112	0,00 0/112
c)	Bereich Stadthafen und übrige Hafengebiete (exkl	usive Medien) (oh:	ne Stadthafen)
	bis 8 m Länge	8,50 EUR	6,50 EUR
		6,50 €	4,50 €
	über 8 m bis 10 m Länge	10,50 EUR	8,50 EUR
	"1 10 1: 10 I "	8,50 €	6,50 €
	über 10 m bis 12 m Länge	13,50 EUR	11,50 EUR
	über 10 m bis 15 m Länge	11,50 €	9,50 €
	über 12 m bis 14 m Länge	16,50 EUR 14,50 €	14,50 EUR 12,50 €
	über 15 m bis 20 m Länge	14,50 €	12,30 €
	über 14 m bis 16 m Länge	18,00 EUR	16,00 EUR
	über 20 m bis 25 m Länge	19,00 €	16,50 €
	über 16 m bis 20 m Länge	19,50 EUR	17,50 EUR
	über 25 m bis 30 m Länge	24,00 €	22,00€
	über 20 m bis 25 m Länge	21,00 EUR	19,00 EUR
	über 25 m bis 30 m Länge	26,00 EUR	24,00 EUR
	door 25 in ois 50 in Lange	20,00 LOR	2 1,00 LOR

über 30 m bis 35 m Länge	31,00 EUR	29,00 EUR
über 30 m Grundpreis	24,00 €	22,00 €
zzgl. je Meter	1,10 €	1,10 €
über 35 m bis 40 m Länge	36,00 EUR	34,00 EUR
über 40 m bis 45 m Länge	41,00 EUR	39,00 EUR
über 45 m bis 50 m Länge	46,00 EUR	44,00 EUR
über 50 m bis 55 m Länge	51,00 EUR	49,00 EUR
darüber hinaus je weitere angefangene 5 m	5,00 EUR	5,00 EUR
vermessene Wassersportfahrzeuge ab BRZ = 500	0,12 €/BRZ	0,08 €/BRZ

- d) Bei Katamaranen und Trimaranen erhöht sich die Gebühr um 50 vom Hundert der unter a) bis c) genannten Beträge.
- e) Die Liegegebühr beträgt bei Nutzung als <u>Dauerlieger</u> je m² Grundfläche
 - je Monat in der Hauptsaison vom 1. April bis zum 31. Oktober 2,80 € 2,10 €
 - je Monat in der Nebensaison vom 1. November bis zum 31. März 2,00 €.1,60 €
- (6) Für die gewerbliche Schifffahrt werden ganzjährig in allen Hafengebieten <u>bei</u> <u>tageweiser Nutzung</u> je Wasserfahrzeug und angefangene 24 Stunden nachstehende Liegegebühren (brutto) erhoben:
 - a) Sportanglerfahrzeuge und Sportboote in der gewerblichen Nutzung

bis 10 m Länge	15,00 EUR
über 10 m bis 15 m Länge	20,00 EUR
über 15 m bis 25 m Länge	25,00 EUR
über 25 m bis 30 m Länge	30,00 EUR
über 30 m bis 35 m Länge	35,00 EUR
über 35 m bis 40 m Länge	40,00 EUR
über 40 m bis 45 m Länge	45,00 EUR
über 45 m bis 50 m Länge	50,00 EUR
über 50 m bis 55 m Länge darüber hinaus zuzüglich je weiteren Meter	55,00 EUR 2,00 EUR
vermessene Wasserfahrzeuge	

	ab BRZ = 500 bis 550 darüber hinaus zuzüglich je weitere 50 BRZ	55,00 EUR 5,00 EUR
b)	Fahrgastschiffe	
	bis 25 m Länge	15,00 EUR
	über 25 m bis 30 m Länge	20,00 EUR
	über 30 m bis 35 m Länge	25,00 EUR
	über 35 m bis 40 m Länge	30,00 EUR
	über 40 m bis 45 m Länge	35,00 EUR
	über 45 m bis 50 m Länge	40,00 EUR
	über 50 m bis 55 m Länge darüber hinaus zuzüglich je weiteren Meter	45,00 EUR 2,00 EUR
	vermessene Wasserfahrzeuge ab BRZ = 500 bis 550 darüber hinaus zuzüglich je weitere 50 BRZ	45,00 EUR 5,00 EUR

c) Traditionsschiffe

Diese Wasserfahrzeuge werden nach § 17 (6) a) berechnet.

d) sonstige gewerbliche Schifffahrt

• Baufahrzeuge, schwimmende Geräte und Plattformen, sonstige nicht genannte gewerbliche Wasserfahrzeuge

bis 10 m Länge	10,00 EUR
über 10 m bis 15 m Länge	15,00 EUR
über 15 m bis 25 m Länge	25,00 EUR
über 25 m bis 30 m Länge	30,00 EUR
über 30 m bis 35 m Länge	35,00 EUR
über 35 m bis 40 m Länge	40,00 EUR
über 40 m bis 45 m Länge	45,00 EUR
über 45 m bis 50 m Länge	50,00 EUR

über 50 m bis 55 m Länge 55,00 EUR darüber hinaus zuzüglich je weiteren Meter 2,00 EUR

vermessene Wasserfahrzeuge

ab BRZ = 500 bis 550 55,00 EUR darüber hinaus zuzüglich je weitere 50 BRZ 5,00 EUR

(7) Für sonstige nicht gewerblich genutzten Wasserfahrzeuge oder sonstige Schwimmkörper, die im Hafen liegen und nicht der Personen- oder Güterbeförderung dienen erfolgt die Berechnung der Liegegebühr für jeden angefangenen Kalendermonat und pro m² Grundfläche in Höhe von:

0,50 EUR

mindestens jedoch je angefangenem Kalendermonat 210,00 EUR.

(8) Für Wasserfahrzeuge, die mit Genehmigung der Hafenbehörde stillgelegt, aufgelegt, zum Lagern von Gütern, zum Wohnen oder für Veranstaltungen benutzt werden <u>und</u> gemeinnützigen Zwecken dienen, kann auf Antrag eine Jahresgebühr erhoben werden. Sie beträgt pro Meter genutzte Kailänge

5,00 EUR.

(9) Die Veranstalter von maritimen Großveranstaltungen oder Regatten nach Maßgabe bzw. Regelung gemäß § 8 haben je angefangene 10 m bereitgestellter Kailänge und je Tag einen Pauschalbetrag in Höhe von:

1,00 EUR

zu entrichten.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Übergangsregelung

Soweit Gebühren für Zeiträume nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits gezahlt wurden, werden diese auf die Gebühren nach dieser Satzung angerechnet.

§ 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hafengebühren in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock vom 16. April 2002, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 8 vom 24. April 2002, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren in den öffentlichen kommunalen Häfen der

Hansestadt Rostock, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 13 vom 27. Juni 2007, außer Kraft.